



www.vg-effeltrich.de • www.effeltrich.de • www.poxdorf.de

Nachrichten

für die Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich
mit amtlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden Effeltrich und Poxdorf

1.-3.12.2023
Adventsmarkt
IM PFARRHOF EFFELTRICH

Freitag 17 Uhr Auftakt mit den Kindergartenkindern und dem Weihnachtsengel

Samstag 17 Uhr Musikverein Effeltrich mit Jugendorchester und gemischter Chor
Gesangsverein Effeltrich

Sonntag 10 Uhr winterlicher Frühschoppen mit den Jagdhornbläsern
ab 13 Uhr Kinderchor
ab 14 Uhr Christbaumversteigerung (Erlös geht an das Zeltlager)

Für Euer leibliches Wohl ist bestens gesorgt!

Alle Kinder dürfen das ganze Wochenende selbstgebastelten Baumschmuck für die Christbaumversteigerung mitbringen.

Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich Schulstraße 6 91099 Poxdorf info@effeltrich.de www.vg-effeltrich.de Tel. 09133/7792-0 Fax: 09133 / 1324 Mitgliedsgemeinden:   Gemeinde Effeltrich Gemeinde Poxdorf Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr Donnerstag 14:00 Uhr - 18:00 Uhr	Bürgermeister Gemeinde Effeltrich Herr Peter Lepper Gemeinde Poxdorf Herr Paul Steins Hauptverwaltung Herr Kühlwein , Geschäftsleiter, Beitragsrecht Herr Hofmann , Bauamt rechtlich, EDV Frau Schröder , Bauamt rechtlich Herr Kühhorn , Bauamt technisch Frau Hübner , Bauamt technisch Herr Martin , Allgemeine Verwaltung Frau Reichel , Ordnungsamt Herr Erner , Einwohnermeldeamt Frau Stadter , Passamt Frau Brechelmacher , Personal Frau Rauh , Standesamt	E-MailTel. 09133 / 7792-? lepper@effeltrich.de-18 steins@effeltrich.de-22 E-MailTel. 09133 / 7792-? kuehlwein@effeltrich.de-13 hofmann@effeltrich.de-21 schroeder@effeltrich.de-14 kuehorn@effeltrich.de-35 huebner@effeltrich.de-36 martin@effeltrich.de-26 reichel@effeltrich.de-31 erner@effeltrich.de-20 stadter@effeltrich.de-11 brechelmacher@effeltrich.de-16 rauh@effeltrich.de-23
	Finanzverwaltung Frau Keusch , Kämmerin, stellv. Geschäftsleiterin Frau Seybert , Kassenverwalterin Frau Siebenhaar , Gemeindesteuern, Gebühren Frau Seiler , Anordnungswesen, Versicherungen Frau Worsch , Anordnungswesen, Versicherungen, Kindergarten	E-MailTel. 09133 / 7792-? keusch@effeltrich.de-12 seybert@effeltrich.de-19 siebenhaar@effeltrich.de-15 seiler@effeltrich.de-25 worsch@effeltrich.de-25
Bauhof Herr Rohrbach , Bauhofleiter Herr Kupfer Herr Rauh Herr Fertich Herr Nägel B. Herr Werner	E-MailTel. 09133 / 7792-? info@effeltrich.de-0 info@effeltrich.de-0 info@effeltrich.de-0 info@effeltrich.de-0 info@effeltrich.de-0 info@effeltrich.de-0	
Hausmeister Herr Nägel H. Herr Wiegärtner Herr Freund Redaktion des Nachrichtenblattes	E-MailTel. 09133 / 7792-? info@effeltrich.de-0 info@effeltrich.de-0 info@effeltrich.de-0 nachrichtenblatt@effeltrich.de	

Redaktionsschlusshinweis

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist **Donnerstag, 08:00 Uhr**, in den jeweils **ungeraden Kalenderwochen**.
 Artikel sind ausschließlich an nachrichtenblatt@effeltrich.de zu senden.

Bereitschaftsdienste

Notfallnummern

110 Polizei, **112** Feuerwehr

Ärztlicher Notfalldienst

Alle ärztlichen Notfalldienste und Rettungsleitstellen sind unter der Rufnummer **112** zu erreichen.

Zahnärztlicher Notfalldienst (0800/66 49 289)

www.notdienst-zahn.de

Notdienst-Tonbandansage: 0921-761647

Der Notdienst erstreckt sich auf folgende Behandlungszeit:
 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 und 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Notdienst der Apotheken:

Apotheken Notdienst vom Festnetz 0800/0022833
 Apotheken Notdienst vom Handy 22833
www.apotheken.de

Tierärztlicher Notdienst:

www.tierarzt-notdienst-bamberg-forchheim.de

Wasserversorgungs-Zweckverband Leithenberg-Gruppe, Tel. 09191/13513

Notfallpraxis UGeF

Krankenhausstraße 8, 91301 Forchheim 09191/979630
 Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag 19-21 Uhr
 Mittwoch, Freitag 16-21 Uhr
 Samstag, Sonntag, Feiertag 09-21 Uhr
notfallpraxis@ugef.com

Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116117

Telefon-Nr. rund um das Kanalisationsnetz:

AGV-Mittlere Regnitz, Notfallrufnummern,
 nachts und am Wochenende: Ab 16.30 bis
 morgens 07.00 Uhr und am Wochenende Fr.
 13.00 bis Mo. 07.00 Uhr **0170/8512985**



ELEKTRA Effeltrich eG (NUR Ortsteil Effeltrich)

Tel.: 09133 - 5260, E-mail: info@elektra-effeltrich.de

Notfall-/Entstörungsdienst
 (Stadtwerke Ebermannstadt):.....09194 / 7391-0*
 Tagsüber werktags
 (Elektro Großkopf)0172 / 8861009
 Oder09133 / 2462
 Ausfall der Ortsbeleuchtung
 (Gemeinde Effeltrich)09133 / 7792-0
 Oder per Mail: info@effeltrich.de

*NUR nachts, an Wochenenden und gesetzl. Feiertagen:
 täglich von 17:00 abends bis 07:00 morgens

EINLADUNG ZUM SENIORENACHMITTAG IN POXDORF

Die Gemeinde Poxdorf lädt Ihre Senioren (60-plus) am
Freitag, den 01.12.2023
um 14.30 Uhr

zu einer adventlichen Begegnung in der Aula der Grund-
schule Poxdorf recht herzlich ein.

Bitte benutzen sie den Eingang bei der Turnhalle.
Autofahrer bitten wir die Parkplätze hinter der Schulturnhalle
zu benutzen.

Über den Weg zwischen Turnhalle und Kita gelangen sie
direkt zum Eingang Turnhalle.

Gez. Paul Steins
1. Bürgermeister

Adventsabend 2023

Glühweinduft liegt in der Luft



am 1. Advent (03.12.2023) um 17:00 Uhr
am Dorfplatz in Gaiganz.

... und alle sind herzlich eingeladen!

Wärmende Feuer, Lichterglanz

und adventliche Lieder

stimmen auf die Adventszeit ein.

Wir verwöhnen Euch mit

Steak- und Bratwurstbrötchen, frischen Waffeln,

Glühwein und Kinderpunsch.

Auf einen gemütlichen Adventsabend mit Euch freut sich
der Gesangverein Gaiganz 1894 e. V.



ADVENTSFEIER FÜR SENIOREN

Einladung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Effeltrich und
Gaiganz,

ich lade Sie recht herzlich im Namen der Gemeinde zur
Adventsfeier für Senioren ein.

Die Veranstaltung findet am **Sonntag, den 17. Dezember**
2023 um 14:00 Uhr in der **Turnhalle Effeltrich** statt.

Bei Kaffee und Kuchen können Sie besinnlichen
Geschichten und Gedichten lauschen und altbekannte
Weihnachtslieder mitsingen. Als Abschluss gibt es Brat-
würste und Kraut.

Diese Einladung gilt für alle, die das 60. Lebensjahr voll-
endet haben, Ihr/e Partner/in und Ehemann/Ehefrau sind
ebenfalls herzlich Willkommen.

Ich freue mich, wenn Sie meiner Einladung folgen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Lepper
1. Bürgermeister

Nikolausfeier in Gaiganz

am **06.12.23**, um **17:00 Uhr** im Jugendhaus

Alle Gaiganzer Kinder bis einschl. 4. Klasse
sind recht herzlich eingeladen,
mit uns auf den Nikolaus zu warten.

Während wir warten hören wir Gemeinsam Geschichten,
singen Lieder und basteln.

Anmeldung bitte bis Sonntag, 03. Dezember 2023
bei Gisela Geyer,
Tel. 09199/1643



Wichtige Mitteilung!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
ab sofort wird der Briefkasten am Rathaus Effeltrich (Forch-
heimer Str. 1) nicht mehr geleert. Briefe bitte nur noch an
die Schulstr. 6, 91099 Poxdorf adressieren oder dort in den
Hausbriefkasten einwerfen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihre VG Effeltrich

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinderat- und VG-Sitzungen

Gemeinderatssitzungen

Beginn in der Regel jeweils 19 Uhr

Die nächsten Sitzungen der Gemeinde Poxdorf:

Poxdorf, Rathaus

Montag 18.12.2023

Die nächsten Sitzungen der Gemeinde Effeltrich:

Effeltrich Pfarrsaal

Montag 11.12.2023

Sitzungen der VG:

Werden immer nach Bekanntwerden veröffentlicht.

Ganz wichtig ist es uns auch noch einmal folgendes zu
erwähnen:

Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen
Sitzung, Mittags um 12 Uhr, der Verwaltung vorliegen.

Später eingehende Anträge können dann frühestens in der
nächsten Sitzung behandelt werden. Dies ist jedoch ohne
Gewähr und richtet

sich immer nach der Anzahl der Anträge.

Gemeinde Effeltrich

Bekanntmachung Effeltrich

Der Gemeinderat Effeltrich hat in seiner Sitzung am 20.11.2023 die Entwässerungssatzung (EWS) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Effeltrich (BGS/EWS) beschlossen.

Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Effeltrich (BGS/EWS) ist die Gebietsabflussbeiwertkarte (vgl. § 10 a Abs. 2 BGS/EWS).

Die Gebietsabflussbeiwertkarte kann wegen ihres Umfangs nicht im Amtsblatt veröffentlicht oder an der Amtstafel ausgehängt werden und liegt daher während den Dienststunden im Übergangsrathaus der Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich, Schulstraße 6, 91099 Poxdorf zur Einsicht aus.

Effeltrich, 21.11.2023

gez. Peter Lepper

1. Bürgermeister

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung

der Gemeinde Effeltrich für den Gemeindeteil Effeltrich

(Entwässerungssatzung – EWS)

Vom 20.11.2023

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Effeltrich folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet des Gemeindeteils Effeltrich.

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

11. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

12. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird.

Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für die Beseitigung von Niederschlagswasser, sofern auf dem Grundstück selbst dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert, und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt wird. ⁵Unter einer nachträglichen Änderung ist auch ein zusätzlicher Grundstücksanschluss zu verstehen.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlagen ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12

Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. ³Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.)

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(3) (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grund-

stückerntwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser, sowie Drainwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;

– Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln, dies gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall, insbesondere aufgrund tatsächlicher Baugrundverhältnisse, die Einleitung von Grund- und Quellwasser sowie Drainwasser zulassen; die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn der Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn der Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16

Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten.

Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind.

Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.06.2016 außer Kraft.

*Gemeinde Effeltrich
Effeltrich, den 21.11.2023
gez. (Siegel)
Peter Lepper
1. Bürgermeister*

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Effeltrich für den Gemeindeteil Effeltrich (BGS/EWS)

Vom 20.11.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Effeltrich folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserberhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des Gemeindeteils **Effeltrich** (§ 1 EWS) einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; als Geschossfläche für das ausgebauten Dachgeschoss werden $\frac{2}{3}$ der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei nur teilweisem Ausbau erfolgt die Berechnung nur anteilmäßig. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragsatz

(1) Der Beitrag beträgt

a)	pro m ² Grundstücksfläche	2,55	Euro
b)	pro m ² Geschossfläche	14,68	Euro.

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10**Schmutzwassergebühr**

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 4,28 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. ³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch \geq 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a**Niederschlagswassergebühr**

(1) ¹Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. ²Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. ³Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. ⁴Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) ¹Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

- Zone I: Gebiete und Grundstücke mit sehr geringem 0,25 Versiegelungsgrad
- Zone II: Gebiete und Grundstücke mit geringem Ver-0,35 siegelungsgrad
- Zone III: Gebiete und Grundstücke mit mittlerem Ver-0,50 siegelungsgrad
- Zone IV: Gebiete und Grundstücke mit hohem Ver-0,65 siegelungsgrad
- Zone V: Gebiete und Grundstücke mit sehr hohem Ver-0,85 siegelungsgrad

²Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. ³Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3) ¹Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 25 % oder um mindestens 400 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. ²Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. ³Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. ⁴Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

(4) ¹Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01.01. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. ²Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. ³Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. ⁴Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,72 € pro m² pro Jahr.

§ 11**Gebührenzuschläge**

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12**Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 13**Gebührenschildner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 1. April und 1. Oktober jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Übergangsregelung

(1) ¹Der Herstellungsbeitrag wird bei all den erschlossenen Grundstücken, die bereits nach den Beitragssatzungen zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) bis einschließlich 25. September 2006 bestandskräftig veranlagt worden sind, in der Höhe auf den Herstellungsbeitrag (Verbesserung) begrenzt. ²Der Beitrag für den Verbesserungsaufwand beträgt

- | | |
|---|-------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,12 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 0,87 Euro. |

³Die als Vorausleistung auf die unwirksame Verbesserungsbeitragsatzung vom 05.11.2002 erbrachten Zahlungen werden nominell angerechnet.

(2) Bei unvollständiger Veranlagung nach den Beitragssatzungen zur Entwässerungssatzung bis einschließlich 25. September 2006 gilt Abs. 1 nur für die bestandskräftig herangezogenen Grundstücks- und Geschossflächen.

(3) Im Übrigen bleibt bei es bei der Anwendung dieser Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS).

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2020 außer Kraft.

Gemeinde Effeltrich

Effeltrich, den 21.11.2023

gez. (Siegel)

Peter Lepper

1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Effeltrich hat in seiner Sitzung am 20.11.2023 die Entwässerungssatzung der Gemeinde Effeltrich für den Gemeindeteil Gaiganz (EWS) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Effeltrich für den Gemeindeteil Gaiganz (BGS/EWS) beschlossen.

Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Effeltrich für den Gemeindeteil Gaiganz (BGS/EWS) ist die Gebietsabflussbeiwertkarte (vgl. § 10 a Abs. 2 BGS/EWS).

Die Gebietsabflussbeiwertkarte kann wegen ihres Umfangs nicht im Amtsblatt veröffentlicht oder an der Amtstafel aus-

gehängt werden und liegt daher während den Dienststunden im Übergangsrathaus der Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich, Schulstraße 6, 91099 Poxdorf zur Einsicht aus.

Effeltrich, 21.11.2023

gez. Peter Lepper

1. Bürgermeister

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Effeltrich für den Gemeindeteil Gaiganz (Entwässerungssatzung – EWS)

Vom 20.11.2023

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Effeltrich folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet des Gemeindeteils **Gaiganz**.

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchsrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbau-berechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

11. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

12. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4**Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5**Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für die Beseitigung von Niederschlagswasser, sofern auf dem Grundstück selbst dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6**Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7**Sonderevereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sonderevereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8**Grundstücksanschluss**

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert, und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt wird.

⁵Unter einer nachträglichen Änderung ist auch ein zusätzlicher Grundstücksanschluss zu verstehen.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlagen ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,

- die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch

die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12

Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. ³Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.)

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(3) (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser, sowie Drainwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen; und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; dies gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall, insbesondere aufgrund tatsächlicher Baugrundverhältnisse, die Einleitung von Grund- und Quellwasser sowie Drainwasser zulassen; die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16

Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das

Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen,

Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.06.2016 außer Kraft.

Gemeinde Effeltrich

Effeltrich, den 21.11.2023

gez. (Siegel)

Peter Lepper

1. Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Effeltrich für den Gemeindeteil Gaiganz (BGS/EWS)

Vom 20.11.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Effeltrich folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des Gemeindeteils **Gaiganz** (§ 1 EWS) einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) 1Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. 2Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. 2Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. 2Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. 3Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; als Geschossfläche für das ausgebaute Dachgeschoss werden $\frac{2}{3}$ der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei nur teilweisem Ausbau erfolgt die Berechnung nur anteilmäßig. 4Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. 5Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. 2Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. 2Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) 1Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a)	pro m ² Grundstücksfläche	2,03	Euro
b)	pro m ² Geschossfläche	12,48	Euro.

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. 2Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

1Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. 2Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. 3Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. 2Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. 3§ 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. 2Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. 3Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10

Schmutzwassergebühr

(1) 1Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. 2Die Gebühr beträgt 3,59 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) 1Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. 2Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. 3Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. 5In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. 6Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. 2Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. 3Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m³ pro Jahr als nachgewiesen. 4Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. 5Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 30 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. 2In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a

Niederschlagswassergebühr

(1) 1Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. 2Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. 3Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. 4Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) 1Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Zone I: Gebiete und Grundstücke mit sehr geringem Versiegelungsgrad	0,25
Zone II: Gebiete und Grundstücke mit geringem Versiegelungsgrad	0,35
Zone III: Gebiete und Grundstücke mit mittlerem Versiegelungsgrad	0,50

- Zone IV: Gebiete und Grundstücke mit hohem Ver- 0,65
siegelungsgrad
- Zone V: Gebiete und Grundstücke mit sehr hohem Ver- 0,85
siegelungsgrad

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. 3Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 25 % oder um mindestens 400 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. 2Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. 3Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. 4Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

(4) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01.01. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. 2 Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. 3Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. 4Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 1,79 € pro m² pro Jahr.

§ 11

Gebührensuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. 2Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. 3Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührensuld neu.

§ 13

Gebührensuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtsuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. 2Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührensuld sind zum 1. April und 1. Oktober jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. 2Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührensuldner

Die Beitrags- und Gebührensuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2020 außer Kraft.

GEMEINDE EFFELTRICH
Effeltrich, den 21.11.2023

gez.

(Siegel)

Peter Lepper

1. Bürgermeister



LKK-Kurzkur - Wenn nicht jetzt, wann dann?

Warum den Winter nicht für eine entspannte Auszeit nutzen und dabei die Gesundheit stärken?

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) bietet Versicherten mit der LKK-Kurzkur genau die passende Möglichkeit. LKK-Kurzkuren werden bundesweit in dafür qualifizierten Einrichtungen angeboten. Auf dem Programm stehen je nach Kurklinik Nordic-Walking, Herz-Kreislauftraining, Wirbelsäulengymnastik, Muskelaufbautraining, Rückenschule, Autogenes Training, Entspannungsübungen, Stressbewältigungsseminare und Ernährungsberatung. Für die Teilnahme ist keine ärztliche Verordnung erforderlich. Genehmigung abwarten – dann erst buchen Die LKK erstattet einmal pro Kalenderjahr die Kosten für die Präventionskurse einer LKK-Kurzkur. Wichtig zu wissen: Die Kostenerstattung muss vor Kurzantritt von der LKK genehmigt werden. Interessierte sollten daher rechtzeitig einen Antrag stellen und erst nach

der Genehmigung einen Termin bei der Kureinrichtung buchen. Die Voraussetzungen für die Erstattung der Kursgebühren sind, dass die Teilnehmenden mindestens 80 Prozent der Kurseinheiten besuchen und dass die LKK ihnen noch keine anderen Präventionskurse in diesem Jahr bezuschusst hat. LKK-Kurzkuren umfassen drei bis sieben Übernachtungen. Zur Auswahl stehen Einzel- oder Doppelzimmer sowie Halb- oder Vollpension. Die Kosten für Unterbringung, Verpflegung, Kurtaxe oder andere Leistungen tragen die Teilnehmenden selbst. Weitere Informationen zur LKK-Kurzkur, zu den Anbietern und zu den Terminen gibt es online unter

www.svlfg.de/lkk-kurzkuren.

SVLFG

Anzeigenservice wird bei uns

ganz **GROSS** geschrieben!

f.i.t. – Forchheimer Informationstechnologie – EXKLUSIV für f.i.t.-Mitglieder

Termin / Ort: **Donnerstag, 07. Dezember 2023**, 18.30 Uhr

Hotel Schlossberg, Haidhof 5, 91322 Gräfenberg

Informationen: Jahresabschlussstreffen f.i.t.: Jahresrückblick 2023 und Planungen für 2024

Weitere Informationen unter www.forchheimer-it.de oder bei der Wirtschaftsförderung des Landkreises Forchheim unter Telefon 09191 86-1021, E-Mail wifoe@lra-fo.de

Anmeldung: Vorherige Anmeldung bis 30.11.2023 erforderlich per E-Mail an wifoe@lra-fo.de

Beratungen zur Existenzgründung, -sicherung und -nachfolge durch die IHK für Oberfranken gemeinsam mit den Wirtschaftsexperten der Aktivsenioren Bayern e. V.

Termine / Ort: **Donnerstag, 14. Dezember 2023**, ab 09.00 Uhr

Landratsamt Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim

Informationen: Die Beratungen (je 45 Minuten) sind kostenfrei.

Terminvergabe jeweils bis 15:00 Uhr.

Anmeldung: Vorherige Anmeldung erforderlich bei der Wirtschaftsförderung unter

Tel. 09191 86-1021 oder E-Mail an: Wifoe@Lra-Fo.de.

Europäischer Sozialfonds Plus in Bayern

Förderaktionen 2021 – 2027

Förderaktion 1.1: Weiterbilden für die Zukunft

Über den ESF+ werden Qualifizierungen für Erwerbstätige gefördert. Hiervon sollen insbesondere Beschäftigte von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) profitieren, die vergleichsweise selten an Weiterbildungsmaßnahmen partizipieren.

Förderaktion 1.3: Betriebliche Weiterbildung

Es gibt staatliche Förderung für die Weiterbildung der eigenen Belegschaft. Unternehmen im Landkreis Forchheim können einfach und schnell von der staatlichen Weiterbildungsförderung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) profitieren.

Diese und weitere Förderaktionen finden Sie unter

<https://www.esf.bayern.de/esf-foerderung/foerderung/fp2021-2027/index.php>

Bei Interesse an einer Online-Infoveranstaltung zum ESF+ und dessen Fördermöglichkeiten wenden Sie sich bitte per E-Mail an esf@stmas.bayern.de oder telefonisch an Frau Maria Knoll, Tel. 089 1261-1409.

Basilika – Konzert der Kulturpreisträger des Landkreises Forchheim

Die Kulturpreisträger gestalten am 1. Adventssonntag, 03. Dezember 2023, um 16.00 Uhr in der Basilika Gößweinstein das diesjährige vorweihnachtliche Konzert des Landkreises Forchheim.

Veranstaltungsort: Basilika Gößweinstein

Datum, Zeit: Sonntag, 03. Dezember 2023, 16.00 Uhr,

Einlass und Tageskasse ab 15.00 Uhr

Akteure: Georg Schöffner – Orgel

Männergesangverein Eintracht Thurn

Blechbläser – ensemble hundshaupten –

Liederverein Forchheim

Informationen: www.forchheimer-kulturservice.de

Eintritte: 10,00 / 8,00 Euro ermäßigt*

*Schüler, Studenten, Menschen mit Behinderung, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte

2,00 Euro / Karte gehen an die Kirchenstiftung Hl. Dreifaltigkeit Gößweinstein als Spende!

Vorverkauf in Forchheim: Lotto-Annahmestelle Kefferstein, Hornschuchallee 31, Tel. (09191) 3515930

s'blaue Stäffala Buchhandlung, Wiesentstraße 1, Tel. (09191) 670567

VHS des Landkreises Forchheim, Hornschuchallee 20, Tel. (09191) 861045

Vorverkauf in Gößweinstein: Basilika-Laden, Wallfahrtsmuseum Gößweinstein, Tel. 09242-740425

Veranstalter: Kulturamt des Landkreises Forchheim,

Tel. 09191-861048

Kulturamt des Landkreises Forchheim

EXSULTATE, JUBILATE

„... und in den Herzen wird's warm“

Festliches Adventskonzert für Soli, Chor und Orchester

Veranstaltungsort: St. Johanniskirche Forchheim

Datum, Zeit: Sonntag, 17. Dezember 2023, 18.00 Uhr,

Einlass und Tageskasse ab 17.00 Uhr

Werke: Wolfgang Amadeus Mozart (1756-1791): Exsultate, jubilate KV 165

Georg Friedrich Händel (1685-1759): Concerto B-Dur op. 4 Nr. 6

Camille Saint-Saëns (1835-1921): Oratorio de Noël op. 12

Akteure: Julia Küßwetter, Sopran / Elisa Krüger, Mezzosopran / Eva Schuster, Alt

Christopher Kessner, Tenor / Andreas Thiel, Bariton / Ulrike Heubeck, Orgel

Große Kantorei St. Johannis / Vogtland Philharmonie Greiz/Reichenbach

Dekanatskantorin Michaela Kögel, Leitung

Informationen: www.forchheimer-kulturservice.de

Eintritte: 20,00 Euro / 18,00 Euro / 10,00 Euro

10,00 Euro = 1/2 Preis für Kinder- und Jugendliche im Alter vom 10. - 17. Lebensjahr

18,00 Euro = ermäßigter Preis für Menschen mit Behinderung, Studenten, Inhaber der

Bayerischen Ehrenamtskarte und Mitglieder des Kuratoriums zur Förderung von Kunst und Kultur im Forchheimer Land e. V.

Vorverkauf in Forchheim: Lotto-Annahmestelle Kefferstein, Hornschuchallee 31, Tel. (09191) 3515930

s blaue Stäffala Buchhandlung, Wiesentstraße 1, Tel. (09191) 670567

VHS d. Landkreises Forchheim, Hornschuchallee 20, Tel. (09191) 861045

Pfarramt der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Forchheim St. Johannis,

Zweibrückenstraße 38, Tel. (09191) 727917

Veranstalter: Kuratorium zur Förderung von Kunst und Kultur im Forchheimer Land e. V.

Kulturamt des Landkreises Forchheim

LRA

Online-Vorträge über Elektromobilität und Optimierung von PV-Anlagen

Im Rahmen der Online-Vortragsreihe des Arbeitskreises Info-Offensive Klimaschutz des Landratsamtes stehen in Kooperation mit der Volkshochschule des Landkreises Forchheim im Dezember nochmals zwei Vorträge auf dem Programm: Beim Online-Vortrag „E-Autos und Lademöglichkeiten“ (Kurs Fo178L) am

Donnerstag, 07. Dezember 2023 um 19.30 Uhr, der im Rahmen der Vortragsreihe des Arbeitskreises Info-Offensive Klimaschutz des Landkreises Forchheim angeboten wird, gibt der Klimaschutzmanager des Landkreises Forchheim interessante Informationen zu diesem Thema.

Die Elektromobilität gewinnt zunehmend an Bedeutung. Dies zeigen einerseits die Veränderungen in der Automobilindustrie, andererseits auch die steigende Zahl an Neuzulassungen von Elektroautos. Mittlerweile stehen auf dem Markt verschiedene Elektroautos in unterschiedlichen Größen und Ausführungen zur Verfügung. Fahren mit Ökostrom, bestenfalls von der eigenen PV-Anlage und hohe Energieeffizienz sprechen für die E-Mobilität. Im Rahmen des Vortrags werden die Unterschiede zwischen Elektro-Auto, Hybrid-Antrieb und Range-Extender erläutert. Außerdem gibt es Hinweise, worauf bei der Anschaffung eines E-Autos geachtet werden sollte und wie das Laden zu Hause oder im öffentlichen Raum funktioniert. Weitere Entscheidungskriterien sind die Reichweite und ein möglichst einfacher und schneller Ladevorgang sowie die Verfügbarkeit von Ladesäulen.

Der Vortrag „Photovoltaik – Instandhaltung, Überwachung und Optimierung von PV-Bestandsanlagen“ (Kurs 178M)



AM SPORTHEIM

DER SV POXDORF LÄDT EIN ZUR
GLÜH-ZEIT IM

Waldstadion

BESINNLICHE STUNDEN FÜR GROSS UND KLEIN

Sonntag, 10. Dezember 2023 AB 14 UHR



FÜR DIE KINDER

Weihnachtspino

MALTISCH UND GLITZERTATTOOS

FSK 0

ENTRITT
FREI

GAUMENSCHMAUSS

- FEUERZANGENBOWLE • HEISSER HUGO • KINDERPUNSCH •
- BRATWÜRSTE • POMMES • CHILLI CON CARNE •

UM 15:00 UHR KOMMT DER FORCHHEIMER **Weihnachtengel**
 MIT EINER FROHEN BOTSCHAFT
 UND GESCHENKEN FÜR
 DIE KINDER



www.sv-poxdorf.de

DER OBERFRÄNKISCHE
VOLKSTRACHTENVEREIN
EFFELTRICH LÄDT EIN ZUM

Adventskonzert

**am 9. Dezember um 17 Uhr
in der Pfarrkirche St. Georg Effeltrich**

MITWIRKENDE:
EFFELTRICHER TRACHTENSÄNGER,
MUSIKVEREIN EFFELTRICH &
JUGENDORCHESTER,
BARBARA DITTRICH ORGEL,
KINDERCHOR AUS GAIGANZ
PFARRVIKAR TOBIAS FEHN

Anschließend Adventsstimmung im
Pfarrhof mit Speisen und Getränken

am Donnerstag, 14. Dezember 2023 um 19.30 Uhr richtet sich an Betreiber von bestehenden Photovoltaikanlagen und erklärt, wie festgestellt werden kann, ob die eigene PV-Anlage (Module, Wechselrichter) noch voll funktionsfähig ist, welche Probleme hinsichtlich der Leistungsfähigkeit auftreten können und wie sich diese beheben lassen. Es werden Optimierungsmaßnahmen für eine Steigerung des Stromertrags und eine Erhöhung der Eigenverbrauchsquote vorgestellt sowie auf den Nutzen eines Batteriespeichers eingegangen. Zudem lassen sich durch die Nachrüstung eines modernen Energiemanagements die Anlagensteuerung und -überwachung verbessern und der Eigenverbrauch steigern.

Im Rahmen der Online-Vorträge können Fragen über den Chat gestellt werden. Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen; die Teilnahme ist kostenfrei. Es ist eine rechtzeitige Anmeldung über www.vhs-forchheim.de erforderlich, damit wir die Zugangsdaten zum Online-Vortrag am Donnerstag nachmittag noch per E-Mail an die Interessierten verschicken können. Weitere Informationen zu den Vorträgen: www.lra-fo.de/klima – „Termine“.

Abfallinfo Dezember 2023

Ab Dezember wird die Biotonne 2-wöchentlich geleert

Ab Dezember werden die Biotonnen im Landkreis Forchheim wieder 2-wöchentlich geleert - das gilt bis Ende Februar.

Haben Sie bereits ein vorhandenes Geschenk zu Weihnachten bekommen? Machen Sie doch damit anderen eine Freude. Nutzen Sie z.B. schwarze Bretter, Kleinanzeigen in Zeitungen, kommerzielle Tauschbörsen im Internet oder die Verschenk- und Tauschbörse des Landratsamtes Forchheim - diese erreichen Sie über www.lra-fo.de oder www.verschenkmkt-forchheim.de

Nicht alles was nicht mehr benötigt wird ist automatisch Müll, sondern oftmals ein nutzbarer Gegenstand oder zumindest ein Objekt zum Basteln für andere. Reduzieren Sie Abfall indem Sie verschenken statt wegschmeißen.

SVLFG

Selbsthilfe wichtig für Menschen mit Behinderung

Anlässlich des Internationalen Tages der Menschen mit Behinderung am 3. Dezember weist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) auf ihre Unterstützung der Selbsthilfeeinrichtungen hin. Finanziell, aber auch ideell, wird von ihr die Arbeit der Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen gefördert. Weitere Informationen gibt es unter www.svlfg.de/selbsthilfefoerderung. Denn besonders Menschen, deren Leben nachhaltig durch eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung geprägt ist, brauchen Hilfen, die weit über einen Arzt- besuch hinausgehen. Hier setzt die Arbeit der Selbsthilfeeinrichtungen ein. Sie bieten Betroffenen und ihren Angehörigen viele Vorteile und entlasten mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Versicherungsgemeinschaft der gesetzlichen Krankenkassen. Vor allem der Austausch unter Betroffenen ist wichtig und ein wesentlicher Bestandteil der Selbsthilfe. Daneben haben sich die Gruppen aber auch Lobby-Arbeit zum Ziel gesetzt. So gibt es Landesverbände, die die Interessen der Betroffenen zum Beispiel gegenüber der Politik vertreten oder in Gesprächen mit Vertretern der Ärzteschaft Wege suchen, damit eine enge Zusammenarbeit zum Wohle der Menschen mit Behinderung möglich wird. Damit Selbsthilfe funktioniert, übernehmen Kontaktstellen die Koordinierung, sie sind erste Anlaufstelle in Fragen um die Selbsthilfe. Die Mitarbeiter dort beraten interessierte Menschen über die Möglichkeiten und Grenzen der Selbsthilfe. Außerdem unterstützen sie bei der Suche nach gleichbetroffenen, vermitteln Kontakte und geben Hinweise auf professionelle Versorgungs- und Beratungsangebote.

SVLFG

Wann kommt der Nikolaus?

Treffen der BBV Senioren aktiv im Landkreis Forchheim

Nikolaus wird am Todestag des Heiligen Nikolaus von Myra gefeiert, also immer am 6. Dezember. Der Nikolausabend ist aber eigentlich der Abend des 5. Dezember, also der Vorabend des Nikolaus. Deshalb feiern die Senioren des Bayerischen Bauernverbandes auch am 5. Ihren Nikolaustag in der Hoffnung dass er auch zu ihnen kommt. Dazu treffen wir uns am Dienstag, 5. Dezember 2023 ab 11:30 Uhr im Gasthaus Schüpferling, in Wiesenthau - Schlaifhausen Eine Anmeldung ist nicht nötig, wir würden uns aber über eine kurze Rückmeldung freuen. Eure Seniorenbeauftragten Gerda Polster Tel.: 09197 / 310 und Hans Ebenhack Tel.: 09192 / 7162 Veranstaltungen des BBV Bildungswerkes im Bezirk Oberfranken sind grundsätzlich für jedermann zugänglich. Auch Nichtlandwirte und Privatpersonen sind herzlich willkommen! Alle Termine finden Sie auf unserer Homepage unter www.bayerischerbauernverband.de/kreisverband/forchheim

Leidenschaft für den Wald

Forstministerin Kaniber überreicht Staatsehrenpreis an Leo Schirner aus Eggolsheim

In den vergangenen Jahren hat Leo Schirner zigtausende Bäume gepflanzt und damit in einen klimatauglichen und zukunftsfähigen Wald investiert. Dafür ist er jetzt von der Staatsministerin Michaela Kaniber mit dem Staatsehrenpreis ausgezeichnet worden.

Fränkische Schweiz / München – Alle zwei Jahre verleiht das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus den „Staatspreis für vorbildliche Waldbewirtschaftung“. Gewürdigt werden damit vorbildliche und oft jahrzehntelange Leistungen privater und körperschaftlicher Waldbesitzer sowie Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse um ihre Wälder. Der 75-jährige Leo Schirner aus Eggolsheim ist heuer einer von 14 Preisträgern aus Bayern – der einzige aus Oberfranken.

Delegation von Forstleuten bei Staatspreisverleihung

Zur Preisverleihung mit Festakt reiste eine Delegation von Forstleuten um Leo Schirner nach München ins Staatsministerium. Laut Kaniber sind die Staatspreisträger wahre Vorbilder für alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer. „So wie Sie klimatolerante Bäume pflanzen, sich für waldverträgliche Wildbestände einsetzen und den heimischen Öko-Rohstoff Holz vermarkten, leisten Sie einen unverzichtbaren Beitrag zum Klimaschutz. Mit Ihrem Engagement bewahren Sie unsere wunderschöne Heimat für unsere Kinder und Enkel!“, so die Ministerin.

Revierleiter Matthias Jessen vom Amt für Ernährung und Landwirtschaft Bamberg ist der zuständige Revierleiter von Schirner und gratuliert als einer der Ersten: „Die Waldflächen von Leo sind dank intensiver Umbaumaßnahmen auf schwierigsten Standortverhältnissen gesund und zukunftsfähig. Er hat den Preis für sein Lebenswerk mehr als verdient!“

Mit Ausdauer zum Erfolg

Die Waldflächen von Schirner liegen größtenteils auf der „Langen Meile“ in der fränkischen Schweiz. Einem Jura-Höhenzug, der bis 1850 kahl war. Auf der früheren Schafweide wurden ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Kiefern angesät und später Fichten gepflanzt. Da die Bodenschicht dünn und steinig ist, bietet sie aber keine ideale Grundlage für diese Baumarten. Besonders jetzt im Klimawandel. Aufgrund von zunehmender Sommertrockenheit stirbt der Wald nun ab. Leo Schirner versucht seit vielen Jahrzehnten die Verluste auszugleichen und einen klimatauglichen und zukunftsfähigen Wald zu schaffen. Er setzt auf klimastabile Mischbaumarten wie Weißtanne, Eibe, Traubeneiche, Spitzahorn, Flatterulme, Walnuss, Elsbeere oder die Vogelkirsche.

Zukunftsfähiger Waldumbau geht nur gemeinsam

„Bei fachlichen Fragen und auch in Sachen Förderung kann ich mich immer auf meinen Förster verlassen, er ist mir eine große Hilfe.“ lobt Leo Schirner den Revierleiter Matthias Jessen.

Dieser erklärt: „Privatwaldbesitzer wie Leo sind auf Beratung und Förderung angewiesen. Sowohl Fachwissen als auch finanzielle und personelle Hilfe sind essenziell für einen nachhaltigen Waldumbau.“ Georg Rothlauf, 1. Vorsitzender der Waldbesitzervereinigung Kreuzberg, ergänzt: „Gerade im Bezug auf Maschinen und Manpower kann die WBV dem Privatwaldbesitzer eine große Hilfe sein. Denn nur, wenn auch die Bewirtschaftung des Waldes finanziell etwas abwirft, haben die Besitzer auch Interesse an einem nachhaltigen Waldumbau.“

Mein Wald – Zukunft für Generationen

Der Staatspreis für vorbildliche Waldbewirtschaftung steht im Jahr 2023 unter dem Motto „Mein Wald – Zukunft für Generationen“. Das diesjährige Motto unterstreicht die Notwendigkeit einer vorausschauenden Waldbewirtschaftung, damit Bayerns Wälder auch in Zukunft unter veränderten klimatischen Bedingungen ihre vielfältigen Funktionen erfüllen können. Zu diesem Motto hat auch die WBV Kreuzberg ihre Mitglieder zu einer Informationsveranstaltung in den Wald des Preisträgers eingeladen. Rund 70 private Waldbesitzer folgten der Einladung nahe dem Flugplatz Feuerstein und konnten sich zwei seiner Vorzeigewälder anschauen.



Forstministerin Michaela Kaniber überreicht 14 Waldbauern aus ganz Bayern den Staatsehrenpreis für ihre forstliche Arbeit.



v.l.n.r.: Bayerns Waldkönigin Antonia Hegele, Preisträger Leo Schirner aus Eggolsheim, Forstministerin Michaela Kaniber und MdL Michael Hofmann

Machen Sie mit! – Nachhaltiges Mobilitätskonzept Landkreis Forchheim

Flexibel, zuverlässig und nachhaltig von A nach B kommen - an diesem Ziel arbeitet der Landkreis Forchheim gemeinsam mit allen Städten und Gemeinden im Landkreis. Dabei geht es um den Ausbau von Radwegen, einen funktionierenden ÖPNV, neue und innovative Verkehrsangebote, aber auch eine sinnvolle Verknüpfung zum eigenen PKW und bereits vorhandenen Angeboten.

Dabei hat nachhaltige Mobilität im ländlichen Raum natürlich ganz andere Voraussetzungen als in der Großstadt: weitere Wege müssen zurückgelegt werden, es sind weniger Menschen unterwegs, das Schienennetz ist weniger gut ausgebaut. Und dennoch gibt es auch hier Chancen und Möglichkeiten. Um diese herauszuarbeiten, bitten wir um Ihre Mithilfe.

Niemand kennt die Verkehrssituation vor Ort so gut wie Sie. Wir freuen uns, wenn Sie einige Fragen zu Ihrer täglichen Mobilität und Ihren Erwartungen an das künftige Verkehrsangebot beantworten. Die Ergebnisse werden Teil eines Mobilitätskonzepts, das der Landkreis in den kommenden Jahren nach und nach gemeinsam mit den Städten und Gemeinden umsetzen wird.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit und bringen Sie sich im Rahmen der Online-Umfrage zu Themen der Mobilität ein. Die Teilnahme an der zweiteiligen Befragung ist unter www.lra-fo.de/mobi1 (Umfrage) und www.lra-fo.de/mobi2 (Ideenkarte) bis 10.12.2023 möglich.

Die Umfrage bezieht sich sowohl auf Ihren Wohnort als auch auf den gesamten Landkreis. In der interaktiven Karte haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, Punkte oder Linien einzuzichnen und uns und anderen Ihre Meinung, Anmerkung, Anregung oder Idee mitzuteilen. Bereits von anderen Personen abgegebene Einträge können Sie kommentieren sowie mit Zustimmung oder Ablehnung versehen. Alle Beiträge – sowohl in der Umfrage als auch in der Ideenkarte – sind selbstverständlich vollständig anonym.

Wenn Sie technisch nicht in der Lage sind die Umfrage auszuführen, aber gerne daran teilnehmen möchten, wenden Sie sich an uns, VG Effeltrich, Tel. 09133 7792-0, wir helfen Ihnen gerne.

Spielend selbst gestalten. Familienanzeigen ONLINE BUCHEN: anzeigen.wittich.de

KINDERTAGESSTÄTTEN

Effeltrich

Laternenumzug der KiTa Effeltrich 2023

„Kommt, wir wollen Laterne laufen, ...“, „Laterne, Laterne, ...“ und „Ich geh mit meiner Laterne...“ tönte es am Mittwoch, den 8. November 2023, durch die Straßen in Effeltrich.

Um 17:00 Uhr starteten die Kindergartenkinder im Hof der Mittagsbetreuung mit einem ersten Lied. Anschließend zogen die vielen Kinder mit ihren Eltern, Großeltern sowie den Mitarbeitenden der KiTa den gewohnten Weg zum Kindergarten. Angeführt wurde der Laternenumzug mit den selbstgebastelten und hell leuchtenden Laternen.

Im Garten der KiTa angekommen, wurde von den „Großen“ ein Laternentanz vorgeführt.

Im Anschluss teilte Bürgermeister Peter Lepper mit Angelique Wuttke eine Laugenstange wie einst St. Martin seinen Mantel teilte. Alle Kinder waren eingeladen, es ihnen gleich zu tun. Das anschließende gemütliche Beisammensein mit Kinderpunsch und einer Stärkung rundete die Festlichkeit ab.

Vielen Dank an alle Beteiligten, Mitwirkenden sowie der Freiwilligen Feuerwehr Effeltrich für das Absperrten der Straßen.

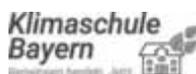


SCHULNACHRICHTEN

Poxdorf

Grundschule Poxdorf

Bewerbung zur Klimaschule und Umweltschule war erfolgreich!



Ende April reichten wir unsere Bewerbung zur Klimaschule beim Kultusministerium ein, die unseren CO₂-Fußabdruck, aber v.a. auch unseren über mehrere Schuljahre angelegten Klimaschutzplan enthält. Viele Wochen warteten wir gespannt, ob unsere Bewerbung Erfolg haben wird. Die Freude war groß, als wir im Oktober positive Rückmeldung erhielten.

So ist die Grundschule Poxdorf nun eine der wenigen Grundschulen Oberfrankens, die den Titel „Klimaschule“ tragen darf. Doch nicht nur das Klima ist uns wichtig. Wir möchten einen Beitrag dazu leisten, die Umwelt insgesamt zu schützen und nachhaltig zu handeln. Um das auch nach außen deutlich zu machen und den Umweltgedanken noch fester zu verankern, haben wir uns im Schuljahr 2022/23 auch als „Umweltschule in Europa“ beworben. Im Herbst 2023 wurden wir mit 2 (von 3) Sternen ausgezeichnet.

Unsere aktuellen Schwerpunkte lauten: „Stärkung demokratischer Prozesse in unserer Schule/ Demokratieerziehung“ sowie „weitere Reduzierung unserer CO₂ Emissionen und Treffen von Maßnahmen zur CO₂ Kompensation“.

Ulrike Weigel, Rektorin der Grundschule Poxdorf

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kunreuth

Gottesdienste für Dezember und Januar - Lukaskirche Kunreuth

Sonntag, 03.12. 1. Advent

09.30 Uhr Gottesdienst mit Posaunenchor und Hlg. Abendmahl, Kindergottesdienst (+ Frühstück)

Sonntag, 10.12. 2. Advent

09.30 Uhr Gottesdienst, Kindergottesdienst
18.30 Uhr Jugendgottesdienst

Sonntag, 17.12. 3. Advent

09.30 Uhr Ökum. Gottesdienst in Kunreuth, Kindergottesdienst

Sonntag, 24.12. Heiliger Abend/4. Advent

9.30 Uhr Gottesdienst zum 4. Advent
16.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel
22.00 Uhr Christmette

Montag, 25.12. 1. Weihnachtstag

09.30 Uhr Gottesdienst mit Posaunenchor, Kindergottesdienst

Dienstag, 26.12. 2. Weihnachtstag

09.30 Uhr Gottesdienst
11.00 Uhr Gottesdienst in Wiesenthau

Sonntag, 31.12. Altjahresabend

16.30 Uhr Gottesdienst mit Posaunenchor zum Jahresabschluss

Januar 2024

Montag, 01.01. Neujahr

09.30 Uhr Gottesdienst mit Hlg. Abendmahl zum Neujahrstag

Samstag, 06.01. Epiphania

09.30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 07.01. 1. So. n. Epiph.

09.30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 14.01. 2. So. n. Epiph.

09.30 Uhr Gottesdienst, Kindergottesdienst

Sonntag, 21.01. 3. So. n. Epiph.

09.30 Uhr Gottesdienst, Kindergottesdienst

Sonntag, 28.01. letzter So. n. Epiph.

09.30 Uhr Gottesdienst, Kindergottesdienst

Februar 2024 Sexagesimae

Sonntag, 04.02.

09.30 Uhr Gottesdienst mit Hlg. Abendmahl, Kindergottesdienst (+Frühstück)

18.30 Uhr Gottesdienst zur Einheit der Christen in Wiesenthau

Katholische Gottesdienste in Effeltrich (EFF) mit Gaiganz (GAI) und in Poxdorf (POX)

vom 03.12.2023 bis 17.12.2023

Öffnungszeiten des Pfarrbüros (Tel.-Nr. 09133-6089037):

Zur Kirchenburg 3, 91090 Effeltrich

Montag 8.00 bis 10.00 Uhr und 14.30 bis 16.30 Uhr
Mittwoch 8.00 bis 10.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.30 Uhr

E-Mail: st-georg.effeltrich@erzbistum-bamberg.de

Samstag, 2. Dezember 2023 Hl. Luzius, Bischof von Chur, Märtyrer

GAI 18:30 Rosenkranz
GAI 19:00 Eucharistiefeier am Vorabend mit Segnung der Adventskränze unter Mitgestaltung des Gesangsvereins
† Lebenden und Verstorbenen des Gesangsvereins Gaiganz
† Rosa Beck zum Geburtstag
† Willy Siebenhaar zum Jahrtag
† Eltern Stein und Siebenhaar
† Eltern Johann und Theresia Kraus, Lorenz und Barbara Voit

Sonntag, 3. Dezember 2023 1. Adventssonntag

EFF 09:00 Eucharistiefeier mit Segnung der Adventskränze
† Angehörige Schmidt (Zur Kirchenburg)
† Willi, Maria, Wolfgang, Georg und Stefan Grau
EFF 09:00 Kindergottesdienst
POX 10:30 Eucharistiefeier
† Margarete und Eugen Schmidt
† Eltern Familie Henglein und Enkel Korbinian
† Theresia Galster und Angehörige
† Barbara Riegelsperger und Angehörige und Eltern Franziska und Peter Schmitt
† Alois Singer zum Jahrtag
† Robert Kupfer und Angehörige, Mutter Barthelme und Angehörige
† Vater Josef Gügel und Angehörige
† Gustav Drexler zum Jahrtag
EFF 17:00 Advent im Wald – Treffpunkt im Pfarrhof

Montag, 4. Dezember 2023 Hl. Barbara, Märtyrin, hl. Johannes von Damaskus

POX 19:00 Eucharistiefeier
† Luise Freund
† Karl Rubner
† Franz Hantl
† Eltern Josef und Maria Wagner

Mittwoch, 6. Dezember 2023 Hl. Nikolaus, Bischof von Myra

POX 17:00 Rosenkranz
GAI 17:00 Nikolausfeier im Jugendhaus

Donnerstag, 7. Dezember 2023 Hl. Ambrosius, Bischof von Mailand, Kirchenlehrer

EFF 18:30 Freudenreicher Rosenkranz
EFF 19:00 Eucharistiefeier
† Josef Tischner und Eltern
† Konrad Schmidt zum Jahrtag (Schubertstr.12)
† Josef und Anna Krauß, Kerstin und Angehörige
† Anna und Egon Kraus und Söhne
† Anita u. Günther Bayer, Eltern Bayer u. Lösel und Geschwister

Freitag, 8. Dezember 2023

POX 19:00 Requiem

Samstag, 9. Dezember 2023 Hl. Johannes Didacus Cuauhtlatotzin, Glaubenszeuge

GAI 07:00 Rorate - Messe
POX 14:00 Taufe von Emilia Holland
POX 19:00 Eucharistiefeier am Vorabend
† Eltern Drexler, Gatte und Geschwister

† Eltern Heid und Schwiegereltern Singer
† Eltern Wagner, Karin Haller und Angehörige
† Familie Zebisch und Schramm
† Kunigunda und Konrad Schneider
† Anna und Hans Malter und Angehörige

Sonntag, 10. Dezember 2023 2. Adventssonntag

EFF 09:00 Eucharistiefeier mit Schola Laudate
† Maria und Georg Kupfer
† Georg und Katharina Kupfer und Angehörige
† Helmut Förstel und Angehörige
† Maria und Ludwig Wagner
† Georg und Barbara Heilmann und Angehörige
† Hubert Wagner und Angehörige
† Marianne, Maria und Georg Kohler
GAI 09:00 Wortgottesdienst
EFF 10:30 Erstkommunionkindergottesdienst
EFF 14:00 Taufe von Levi Luca Ganzmann und Mona Volkert

Montag, 11. Dezember 2023 Hl. Damasus I., Papst

POX 19:00 Eucharistiefeier
† Eltern Wagner und Geschwister
† Eltern Kauschke und Schwester Karin

Dienstag, 12. Dezember 2023

EFF 06:00 Rorate - Messe

Mittwoch, 13. Dezember 2023 Hl. Odilia, Äbtissin, hl. Luzia, Märtyrin in Syrakus

POX 17:00 Rosenkranz

Donnerstag, 14. Dezember 2023 Hl. Johannes vom Kreuz, Ordenspriester, Kirchenlehrer

EFF 18:30 Freudenreicher Rosenkranz
EFF 19:00 Eucharistiefeier
† Hans und Barbara Pinzel und Angehörige - Stiftung
† Familie Biedermann und Kotz
† Heinz, Georg und Veronika Pfistner
† Marianne Kohler von den Freundinnen
† Hans und Margarete Götz

Freitag, 15. Dezember 2023

POX 06:00 Rorate - Messe

Samstag, 16. Dezember 2023

EFF 17:30 Eucharistiefeier anschl. Adventsfeier der Ministranten St. Georg und St. Vitus im Pfarrheim
† Michael und Alwina Schmidlein - Stiftung
† Margarete und Siegfried Hofmann
† Eltern Pinzel und Krüppel und Schwester Ermenhilde
† Monika Werner und Angehörige
† Jörg Kanhäuser
† Helmut Zimmermann und Angehörige

Sonntag, 17. Dezember 2023 3. Adventssonntag (Gaudete)

GAI 08:30 Rosenkranz
GAI 09:00 Eucharistiefeier
† Wilhelm, Elisabeth und Hans Hofmann
† Zu den heiligen Schutzengeln
† Von der Mutter Gottes zur immerwährenden Hilfe
† Eltern Lösel und Schmitt und Angehörige
† Maria Meister zum Jahrtag und Georg
† Eva und Franz Brüthing
POX 09:00 Wortgottesfeier
† Geistlicher Rat Ludwig Geiger
† Ludwig Teufel

Aus den Pfarrgemeinden:

Durch die Taufe wurde in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen:

Miriam Wagner am (am 11.11.2023 in Gaiganz)

Kath. Frauenbund (EFF)

Adventsfeier

Die Adventsfeier des Kath. Frauenbundes findet am Dienstag, 5. Dez. 2023 im Pfarrheim Effeltrich statt.

Wir beginnen um 15.00 Uhr mit einer Kaffeetafel und einer Adventsandacht und anschließend laden wir euch zu einem leckeren Abendessen ein.

Herzliche Einladung an euch alle.

Um besser planen zu können ist es notwendig, dass ihr euch bei Brigitte Wagner, Tel. 2400 anmeldet.

Euer Vorstandsteam

Advent im Wald (EFF)

Wir laden herzlich ein zu „Advent im Wald“ am Sonntag, den 03.12.2023 (1. Advent)

Wir treffen uns um 17 Uhr im Pfarrhof St. Georg Effeltrich.

Von dort aus machen wir uns, mit unseren Laternen oder anderem Licht, auf den Weg in den Wald.

Dort wollen wir innehalten und uns am Anfang der Adventszeit mit Impulsen und Liedern auf den Advent einstimmen.

Wieder im Pfarrhof angekommen, lassen wir den Abend mit Lebkuchen, Spekulatius, Tee und Punsch ausklingen.

Egal ob groß, klein, jung oder älter. **Alle sind willkommen!**

Wir freuen uns auf Sie/Euch

Das KiGo Team

Hausgebet im Advent – „Fürchte dich nicht!“

Die bayrischen (Erz-)Diözesen laden wieder alle Gläubigen zu einem adventlichen Hausgottesdienst ein, um sich auf das Fest der Geburt Jesu einzustimmen. „Fürchte dich nicht!“ ist der Titel des Hausgebetes im Jahr 2023. Das Hausgebet findet statt am **Mo, 04.12.2023 um 19.30 Uhr** und kann sowohl in der Familie, als auch in Gruppen und Kreisen gefeiert werden. Die Hausgebete liegen am jeweiligen Schriftenstand aus.

Rorate-Messen (EFF / POX / GAI)

Auch in diesem Advent feiern wir wieder die sogenannten „Rorate-Messen“ am frühen Morgen und bei Kerzenschein.

Gaiganz	Sa, 09.12.2023 um 7:00 Uhr
Effeltrich	Di, 12.12.2023 um 6:00 Uhr
Poxdorf	Fr, 15.12.2023 um 6:00 Uhr

Herzliche Einladung.

Sternsingeraktion 2024 in Effeltrich – Helfer gesucht!

Die Sternsingeraktion ist seit vielen Jahren ein wichtiger Bestandteil im Kirchenjahr. Kinder können sich für andere Kinder einsetzen und ihnen durch die gesammelten Spenden helfen. Auch im kommenden Jahr würden wir gerne wieder die Sternsingeraktion in Effeltrich durchführen. In den vergangenen Jahren hat unser Diakon Norbert Naturski diese Aktion federführend geplant und organisiert, wofür ich ihm im Namen der Pfarrei St. Georg ganz herzlich danke. Ab 2024 steht er aber für die Organisation dieser Aktion nicht mehr zur Verfügung. Deshalb bitte ich um Ihre Mithilfe und Unterstützung. Wer ist bereit sich bei der Organisation mitzubringen? Schön wäre es, wenn sich ein kleines Team findet und so die Aufgaben verteilt werden können. Wer sich für diese wichtige Aktion engagieren und uns unterstützen will, kann sich gerne im Pfarrbüro (09133 6089037 oder st-georg.effeltrich@erzbistum-bamberg.de) melden.

Vielen Dank und nochmals ein herzliches Vergelt's Gott an Diakon Norbert Naturski.

Pfarrvikar Tobias Fehn

Sternsingeraktion 2024 (EFF / POX / GAI)

„Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“

Für einen Tag Königin oder König sein, Gutes tun und die Welt verbessern: Am Dreikönigstag (Sa, 06.01.2024) werden die Botschafterinnen und Botschafter der Nächstenliebe in Effeltrich, Poxdorf und Gaiganz wieder Spenden für benachteiligte Gleichaltrige in aller Welt sammeln. Für die kommende Sternsingeraktion suchen wir wieder Mädchen und Jungen, die sich bei den Sternsängern engagieren möchten. Bitte sprechen Sie Ihre Kinder oder Enkelkinder auf diese tolle Aktion an, wo Kinder viel für andere Kinder tun können.

Weitere Informationen zur Anmeldung bzw. zum ersten Treffen gibt es im Pfarrbüro (09133 6089037 oder st-georg.effeltrich@erzbistum-bamberg.de), zeitnah auf unseren Homepages und im nächsten Nachrichtenblatt.

Ich freue mich wenn viele Kinder diese wertvolle Aktion unterstützen.

Pfarrvikar Tobias Fehn

Spendenaufwurf des Gemeindezeltlagers zur Anschaffung eines dringend benötigten neuen Betreuerzeltes

Als fester Bestandteil der Jugendarbeit der Pfarrgemeinde engagiert sich ein über zwanzigköpfiges Betreuersteam im jährlichen Jugendzeltlager seit mehr als 30 Jahren ehrenamtlich. Bis zu 100 Kinder der umliegenden Gemeinden bekommen dadurch in der ersten Sommerferienwoche die Möglichkeit, eine unvergessliche Zeit zu erleben. Leider geht die Woche in der freien Natur der fränkischen Schweiz mit all seinen Facetten bei Sonnenschein, Regen oder Sturm nicht spurlos an Ausrüstung und Zelten vorüber. Das Betreuerzelt ist bereits seit über 30 Jahren im Einsatz und dient bis zu 25 Betreuern einen Schlafplatz. Trotz akribischer Pflege sind mittlerweile mehrere undichte Stellen vorhanden und Schimmelbefall hat eingesetzt. Die Gesundheit der Kinder und unseres gesamten Betreuer-Teams steht für uns an höchster Stelle. Deswegen mussten wir letzten Sommer schweren Herzens den Beschluss fassen, uns von diesem Zelt zu trennen. Um das Zeltlager jedoch weiterhin durchführen zu können und die Teilnahme für Kinder zum Unkostenbeitrag zu ermöglichen, sind wir bei der Anschaffung eines neuen Zeltes auf Ihre Spenden angewiesen. Damit tragen Sie langfristig zum Erhalt und Fortbestehen des Zeltlagers der Pfarrgemeinde bei und leisten ihren ganz persönlichen Beitrag zur Jugendarbeit. Es bedankt sich recht herzlich das gesamte Zeltlager-Team und wir freuen uns auf die nächsten dreißig Jahre Zeltlager.

Ihre Spende können Sie direkt im Pfarrbüro abgeben oder auf folgendes Konto überweisen. Selbstverständlich erhalten Sie eine Spendenquittung.

Volksbank Raiffeisenbank Forchheim-Bamberg

Kath. Kirchenstiftung Effeltrich – Zeltlager

IBAN: DE81 7706 9461 0200 3525 19

BIC: GENODEF1GBF

Sonstige Termine

Montag, 4. Dezember 2023

EFF/POX/

GAI 19:30 Hausgebet im Advent

Dienstag, 5. Dezember 2023

EFF 16:00 Adventsfeier Kath. Frauenbund im Pfarrheim

Mittwoch, 06. Dezember 2023

GAI 17:00 Nikolausfeier im Jugendhaus

Donnerstag, 7. Dezember 2023

EFF 15:00 Seniorentreff mit Adventsfeier

EFF 20:00 Probe Schola Laudate

EFF 20:15 Sitzung der Kirchenverwaltung im Pfarrhaus

Freitag, 8. Dezember 2023

EFF 16:00 Erstkommunion 2. Aktionstag im Pfarrheim

Samstag, 9. Dezember 2023

EFF 17:00 Adventskonzert Trachtenverein anschl. Umtrunk im Pfarrhof

Dienstag, 12. Dezember 2023

POX 14:00 Seniorenadventsfeier bei „Erich“

Mittwoch, 13. Dezember 2023

EFF 19:00 Adventsfeier vom Frauenkreis im Pfarrheim

Donnerstag, 14. Dezember 2023

EFF 20:00 Probe Schola Laudate im Pfarrheim

Samstag, 16. Dezember 2023

EFF 18:30 Adventsfeier der Ministranten St. Georg und St. Vitus im Pfarrheim

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Baiersdorf

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Baiersdorf

Pfarrerin Christine Jahn, Kirchenplatz 5, 91083 Baiersdorf,

Tel.: 09133 2327, E-Mail: christine.jahn@elkb.de

Pfarrerin Christiane Börstinghaus, Kochfeldstraße 2c,

91094 Langensendelbach,

Tel.: 09133 605055,

E-Mail: christiane.boerstinghaus@elkb.de

Internet: <https://www.baiersdorf-evangelisch.de>

Gottesdienste

Sonntag, 3.12.2023

- 09.30 Uhr: Gottesdienst, St. Nikolaus (Börstinghaus)
11.00 Uhr: Gottesdienst, Stockflethhaus (Börstinghaus)

Mittwoch, 6.12.2023

- 12.00 Uhr: Mittagsgebet, St. Nikolaus (Jahn)
18.00 Uhr: Nikolausabend auf dem Kirchenplatz, St. Nikolaus (Jahn)

Donnerstag, 7.12.2023

- 16.00 Uhr: Gottesdienst, Seniorenhaus St. Martin

Sonntag, 10.12.2023

- 09.30 Uhr: Gottesdienst: Musik im Advent - Der Singverein zu Gast in der Stadtpfarrkirche, St. Nikolaus (Jahn)
11.00 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahl, Stockflethhaus (Jahn)
11.00 Uhr: Kindergottesdienst, Stockflethhaus (Börstinghaus+Team)

Mittwoch, 13.12.2023

- 12.00 Uhr: Mittagsgebet, St. Nikolaus (Jahn)

Sonstige Veranstaltungen

Freitag, 1.12.2023

- 16.00 Uhr: Gemeindebücherei, Evang. Gemeindehaus
16.30 Uhr: Kinderchor, Evang. Gemeindehaus

Sonntag, 3.12.2023

- 17.00 Uhr: Musik in St. Nikolaus: Orgelmusik zum Advent, St. Nikolaus

Montag, 4.12.2023

- 16.00 Uhr: Gemeindebücherei, Evang. Gemeindehaus
20.00 Uhr: Chorprobe ImPuls, Stockflethhaus

Mittwoch, 6.12.2023

- 19.00 Uhr: Posaunenchorprobe, Stockflethhaus
19.00 Uhr: Probe Kirchenchor, Evang. Gemeindehaus

Freitag, 8.12.2023

- 16.00 Uhr: Gemeindebücherei, Evang. Gemeindehaus
16.30 Uhr: Kinderchor, Evang. Gemeindehaus

Samstag, 9.12.2023

- 10.00 Uhr: MAUS-Vormittag, Evang. Gemeindehaus

Montag, 11.12.2023

- 16.00 Uhr: Gemeindebücherei, Evang. Gemeindehaus
20.00 Uhr: Chorprobe ImPuls, Stockflethhaus

Dienstag, 12.12.2023

- 19.30 Uhr: Frauen „mittendrin“: „Stern über Bethlehem“ - zeig uns den Weg, Evang. Gemeindehaus

Mittwoch, 13.12.2023

- 15.00 Uhr: Seniorenkreis Langensendelbach: Wir feiern Advent, Stockflethhaus
19.00 Uhr: Posaunenchorprobe, Stockflethhaus
19.00 Uhr: Probe Kirchenchor, Evang. Gemeindehaus

Donnerstag, 14.12.2023

- 19.30 Uhr: Hausbibelkreis, bei Familie Offenmüller, Baiersdorf, Sonnenhall 7

Freitag, 15.12.2023

- 16.00 Uhr: Gemeindebücherei, Evang. Gemeindehaus
16.30 Uhr: Kinderchor, Evang. Gemeindehaus

Gottesdienste und Veranstaltungen in St. Johannis (02.12.2023 bis 15.12.2023)

Samstag, 2.12.2023

- 17.00 Uhr: A Swinging Christmas Eve, Evang.-Luth. St. Johannis-Kirche

Sonntag, 3.12.2023

- 09.30 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahl zum 1. Advent in St. Johannis, Evang.-Luth. St. Johannis-Kirche (mit Pfarrer Enno Weidt)
09.30 Uhr: Kindergottesdienst in St. Johannis, Evang.-Luth. St. Johannis-Kirche
11.00 Uhr: Gemeindeversammlung in St. Johannis, Evang.-Luth. St. Johannis-Kirche

Sonntag, 10.12.2023

- 09.30 Uhr: Gottesdienst am 2. Advent in St. Johannis, Evang.-Luth. St. Johannis-Kirche (mit Pfarrerin Christina Kurth/Pfarrer Henrik Kurth)

Bitte informieren Sie sich über alle aktuellen Informationen (u.a. zu unseren Taufen und kurzfristigen Änderungen) auf unserer Homepage (www.forchheim-evangelisch.de) und in der Tagespresse. Das Pfarramt ist montags, dienstags und freitags von 9:00 – 11:30 und donnerstags von 14:00 – 17:00 Uhr geöffnet.

Kath. Pfarrei Mariä Opferung Poxdorf

Die Pfarrei Mariä Opferung bedankt sich herzlich für die Spende der VR

Die Pfarrei Mariä Opferung Poxdorf bedankt sich herzlich für die Spende der VR-Bank Bamberg-Forchheim, Filiale Effeltrich. Der Filialleiter Hans Peter Faßold überreichte Pfarrer Tobias Fehn und dem Kirchenpfleger Thomas Zwiener einen Scheck zur Unterstützung der Renovierungsarbeiten im Kirchengebäude. Pfarrer Fehn bedankte sich und sagte ein herzliches „Vergelt's Gott“



Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Forchheim



Pfarramt: Zweibrückenstraße 38,
91301 Forchheim
Tel. 09191-72 79 17- FAX 72 79 19

E-Mail: pfarramt.stjohannis.fo@elkb.de
Internet: <http://www.forchheim-evangelisch.de>
Pfarrer für Effeltrich: Michael Krug,
Tel. 09191- 9790545,
E-Mail: Michael.Krug@elkb.de



Friedensstifter

Sie für Ihr Patenkind.
Ihr Patenkind für seine Welt.
Eine Patenschaft bewegt.
Werden Sie Pate!
Rufen Sie uns an: **0180 33 33 300**
(9 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz;
ggf. abweichender Mobilfunktarif)





Katholische öffentliche Bücherei St. Georg Effeltrich

Öffnungszeiten:

Donnerstag 16:30 - 18:30 Uhr

Sonntag 10:00 - 12:00 Uhr

E-Mail: koeb@kirche-effeltrich.de

Online-Katalog: www.bibkat.de/effeltrich

Tel.: 09133/605721 erreichbar während der Öffnungszeiten

Seit November NEU in der Bücherei

Romane/Krimi/Thriller:

- Henn, Carsten Sebastian: Die Butterbrotbriefe
- Seethaler, Robert: Das Café ohne Namen
- Sandmann, Elisabeth: Porträt auf grüner Wandfarbe
- Teige, Trude: Als Großmutter im Regen tanzte
- Haran, Elizabeth: Fliegende Ärzte - Eine mutige Frau
- Stiegler, Fritz: Heiner
- Weiler, Jan: Der Markisenmann
- Holmgren, Eleonore: Vielleicht der schönste Sommer
- Mattera, Julia: Wasserballettage
- Signol, Christian: Marie des Brebis
- Daverley, Claire: Vom Ende der Nacht
- Roberts, Nora: Sonnenblüte
- Roberts, Nora: Insel der Sehnsucht
- Joyce, Rachel: Miss Bensons Reise
- Schachinger, Tonio: Echtzeitalter
- Riley, Lucinda: Die Mitternachtsrose
- Funke, Cornelia: Die Farbe der Rache
- Roberts, Nora: Mondblüte
- Roberts, Nora: Himmelsblüte
- Lundberg, Sofia: Wo wir uns trafen
- Lundberg, Sofia: Der Weg nach Hause
- Neuhaus, Nele: Monster (Krimi)
- Beinßen, Jan: Das Ungeheuer vom Brombachsee (Krimi)
- Falk, Rita: Steckerlfischfiasko (Krim)
- Drüppel, Katharina: Schöner Sterben in Franken (Krimi)
- Kobr, Michael: Sonne über Gudhjem (Krimi)
- Fielding, Joy: Die Haushälterin (Thriller)
- Douglas, Claire: Schönes Mädchen - Alle Lügen führen zu dir (Thriller)
- Douglas, Claire: Liebste Tochter - Du lügst so gut wie ich (Thriller)
- Rossmann, Dirk: Das dritte Herz des Oktopus (Thriller)
- Fitzek, Sebastian: Die Einladung (Thriller)
- George, Elizabeth: Gott schütze dieses Haus (Hörbuch)
- Fitzek, Sebastian: Elternabend (Hörbuch)

Kinderbücher:

- Scheffler, Axel: Das Grüffelokind (Bilderbuch)
- Reider, Katja: Komm, Ferkel, wir gehen zur Ärztin! (Bilderbuch)
- Napp, Daniel: Dr. Brumms verrückte Abenteuer (Bilderbuch)
- Lindgren, Astrid: Pippi feiert Geburtstag (Bilderbuch)
- Siegner, Ingo: Erdmännchen Gustav - Nachts auf dem Sambesi (Bilderbuch)
- Siegner, Ingo: Spurlos verschwunden (Bilderbuch)
- Isermeyer, Jörg: Dachs und Rakete (Bilderbuch)
- Mersmeyer, Ulla: Wenn Schweine fliegen (Bilderbuch)
- Gliori, Debi: Die kleine Eule kommt in den Kindergarten (Bilderbuch)
- Bohlmann, Sabine: Die Geschichte vom kleinen Sieben-schläfer, der seine Kuschedecke verloren hatte (BB)

- Gliori, Debi: Badezeit für die kleine Eule (Bilderbuch)
- Baiers, Maurice: Hier kommt Papa Moe - Der Topf wird heiß! (Bilderbuch)
- Schneider, Stephanie: Grimm und Möhrchen - Ein Möhrchen im Gemüsebett (Bilderbuch)
- Langreuter, Jutta: Käpt'n Sharky - Der Piratenkönig (Bilderbuch)
- Langreuter, Jutta: Das Geheimnis der Schildkrötenkönigin (Bilderbuch)
- Allert, Judith: Krümel und Fussel - immer dem Rüssel nach (Bilderbuch)
- Volk, Katharina E.: Das verrückte Wiesengeflüster (Bilderbuch)
- Maar, Paul: Ein Sams zu viel (Buch)
- Maar, Paul: Ein Sams für Martin Taschenbier (Buch)
- Mai, Manfred: Die geheimnisvolle Schatzkarte (Buch)
- Osborne, Mary Pope: Das magische Baumhaus junior - Leonardos Traum vom Fliegen (Buch)
- Osborne, Mary Pope: Das magische Baumhaus - Rettungsmission im Naturpark (Buch)
- Peinkofer, Michael: Reise in den Wald der Drachen (Buch)
- Stewner, Tanya: Affen können alles schaffen! (Buch)
- Funke, Cornelia: Verflixt und zugehext (Buch)
- Funke, Cornelia: Monsterspuk und Drachenflug (Buch)
- Eisenbeiß, Gregor: Der große Haustier-Check: Katze, Hund, Kaninchen - Das check ich für euch! (Buch)
- Schillinger, Viola: Meerschweinchen (Buch)
- Mojang: Minecraft Miniprojekte (Buch)
- Kreimeyer-Visse, Marion: Wie helfe ich der Umwelt? (Buch)
- Jugla, Cécile: Experiment Kartoffel (Buch)
- Krekeler, Hermann: Neue Experimente für neugierige Kinder (Buch)
- Osredkar, Greta: 12 Schritte für die Umwelt (Buch)
- Martineau, Susan: Umweltexperimente (Buch)
- Vogel, Kirsten: Geisterspuk im Internat (Buch)
- Boehme, Julia: Käpten Matz und die Totenkopf-Insel (Buch)
- Allert, Judith: Die wilden Pfifferlinge - Dann retten wir eben die Welt! (Buch)
- Schreuder, Benjamin: Die Zauberkicker - Ausgedribbelt! (Buch)
- Orso, Kathrin Lena: Seelilly - Die verflixt verhixte Hixenprüfung (Buch)
- Auer, Margit: Ach du Schreck! (Buch)
- Muser, Martin: Manchmal muss man einfach verduften (Buch)
- Lindgren, Astrid: Michel aus Lönneberga - Wintergeschichten (Buch)
- Lemire, Sabine: Mira #freunde #papa #wasfüreinsommer (Buch)
- Langen, Annette: HUUU-Berta (Buch)
- Lenk, Fabian: Die Zauberkicker - Eigentor? (Buch)
- Inden, Charlotte: Die Lolli-Gäng sucht das Abenteuer (Buch)
- Holzinger, Michaela: Inspektor Möhre - Ein Fall für vier Hufe (Buch)
- Wirbeleit, Patrick: Weltraumpolizistin Oma Gurke (Buch)
- Parvela, Timo: Ella und die entführten Pferde (Buch)
- Kolb, Suza: Die Haferherde - Pony bei die Fische (Buch)
- Kolb, Suza: Die Haferherde - Advent, Advent, ein Pony rennt! (Buch)
- Flessner, Bernd: Geheimnis in der Tiefe (Buch)
- Schreuder, Benjamin: Die ZeitBande - Der Zorn des Pharaos (Buch)
- Reider, Katja: Kommissar Pfote - Ein Einbruch ohne Spuren (Buch)
- Siegner, Ingo: Eliot und Isabella und der Trüffeldieb (Buch)
- Jennings, Jenni: Willkommen bei Familie Fies (Buch)
- Schmachtl, Andreas H.: Tilda Apfelkern (Buch)
- Steinhöfel, Andreas: Rico und die Tuchlaterne (Buch)
- Auer, Margit: Die Plätzchenfalle (Buch)
- Milton, Stephanie: Minecraft, Handbuch Überleben im Wasser (Buch)
- Braun, Christina: Spinnen (Buch)

- Weller-Essers, Andrea: Wir helfen und vertragen uns! (Buch)
- Wenz, Tanja: Im Krankenhaus (Buch)
- Küntzel, Karolin: Tierische Baumeister (Buch)
- Habersack, Charlotte: Bitte nicht öffnen - Kratzig! (Buch)
- Habersack, Charlotte: Bitte nicht öffnen - Winzig! (Buch)
- Reichenstetter, Friederun: Der Fuchs (Buch)
- Eimer, Petra: Ferien mit Juli (Buch)
- Eimer, Petra: Geburtstag(e) mit Juli (Buch)
- Pannen, Kai: Mach die Biege, Fliege! (Buch)
- Pannen, Kai: Mitgehangen, mitgefangen! (Buch)
- Pannen, Kai: Wie gewonnen, so gesponnen! (Buch)

Tonie & CDs:

- Tonie: PAW Patrol - Schneller als die Feuerwehr (Tonie)
- Tonie: PAW Patrol - Die Rettung der Meereschildkröten (Tonie)
- Tonie: Bibi & Tina - Die Waschbären sind los (Tonie)
- Tonie: Billie der Regenbogentiger (Tonie)
- Paw Patrol - die Rettung der Meeresschildkröten (Hörspiel)
- Bibi & Tina - Graf für einen Tag. - 94 (Hörspiel)
- Bibi & Tina - Die junge Schäferin (Hörspiel)
- Bibi & Tina - Mission Alex. - 92 (Hörspiel)
- Die drei????: Die drei??? - Die Legende der Gaukler (Hörspiel)
- Die Drei!!!: Die drei!!! - Liebes-Chaos! (Hörspiel)
- Langreuter, Jutta: Käpt'n Sharky - Der Schatz der Piratenkönige (Hörspiel)
- Steffensmeier, Alexander: Ein bunter Herbst mit Lieselotte (Hörspiel)
- Bright, Rachel: Die Streithörnchen mit kleiner Wolf in weiter Welt (Hörspiel)
- TKKG: TKKG - Stimmen aus dem Jenseits (Hörspiel)

Diese und viele mehr unter www.bibkat.de/effeltrich



Katholische öffentliche Bücherei St. Anna Poxdorf

Öffnungszeiten:

Mittwoch 16.30 Uhr - 18.30 Uhr
 Sonntag 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

E-Mail: buecherei-poxdorf@gmx.de

Online-Katalog: www.bibkat.de/Poxdorf

Web: www.buecherei-poxdorf.de

Tel.: 09133/768187 erreichbar während der Öffnungszeiten

VEREINE UND VERBÄNDE

Okinawate Kobudo Seminar mit Prüfungen im Pretzfelder Dojo.
 Genau am Tag des Startes in die fünfte Jahreszeit, fand im Pretzfelder Karate Dojo, bestens organisiert von der Karate Familie Lehmann, unter riesiger Beteiligung, der Lehrgang mit Vorprüfung zum Weihnachtslehrgang in Eggolsheim statt. Teilnehmer im Alter von fünf bis über siebzig Jahren gaben ihr Bestes, um vor den Augen der Trainer und unserer Prüfungsreferentin, die extra aus Leipzig anreiste, zu bestehen.
 Helmut Stadelmann und Sabrina Hofmann konstateren den Aktiven ausnahmslos sehr gute altersgerechte Leistungen. Die zahlreichen Zuschauer quillierten das Training und die Darbietungen mit spontanem Applaus und spät am Abend klang der für uns schöne Tag mit gemütlichem Zusammensein aus. Bitte noch rasch zum Weihnachtslehrgang anmelden, wir sind schon fast am Limit.
 Weitere Informationen unter: www.karatekampfkunst.de

12.11.2023
 Stadelmann

Effeltrich

Effeltricher Fosanochts-Verein Allamoschee e.V.

(www.allamoschee.de)

Prunksitzung 2024

Am 20.01.2024 findet die Prunksitzung statt. Mit dabei sind: der Hausorden, die Bleedwafer, unser Männerballett, unsere bezaubernden Tanzmariechen und Gardemadla und noch die eine oder andere Überraschungsnummer.

Einlass: von 18 Uhr bis 18.45 Uhr, Beginn: 19 Uhr

Kartenvorverkauf Prunksitzung

Am Samstag, den 09.12.2023 findet um 12.00 Uhr im Sportheim Effeltrich der Kartenvorverkauf statt. Für die Prunksitzung werden wieder nummerierte Platzkarten ausgegeben. Es werden maximal 6 Karten pro Käufer abgegeben.

Die Vereinsmitglieder wurden bereits persönlich eingeladen. Da es nummerierte Platzkarten gibt, können keine Karten mehr vorab reserviert werden!

Es gibt auch für die Mitglieder einen Vorverkauf. Der Termin (Beginn 10 Uhr am genannten Ort) wurde bereits schriftlich mitgeteilt.

Impressum

Nachrichten für die Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich

mit amtlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden Effeltrich und Poxdorf

Erscheinungsweise:
 Vierzehntäglich jeweils freitags in den geraden Kalenderwochen
 Verteilung: kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes

- Herausgeber, Druck und Verlag:
 LINUS WITTICH Medien KG,
 Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0;
www.wittich.de
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Die Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich und Poxdorf
 Peter Lepper 09133-7792-18 und Paul Steins 09133-7792-22,
 Forchheimer Straße 1, 91090 Effeltrich, e-mail: info@effeltrich.de
 für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
 gemäß § 7 Abs.1 TMG: Geschäftsführer Christian Zenk
 in LINUS WITTICH Medien KG.

Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.

- Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
 Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:
 Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Dort können pro Mitglied 2 Karten gekauft werden, um an einem gemeinsamen Tisch für alle Mitglieder zu sitzen. Die Eintrittskarten sind persönlich abzuholen, eine Übertragung auf Nicht-Mitglieder ist nicht möglich. Die Einladungen sind unbedingt mitzubringen!!

Wer mehrere Karten möchte, muss diese im offiziellen Vorverkauf (09.12.2023, 12 Uhr im Sportheim Effeltrich) selbst erwerben. Hier ist jedoch das Kontingent auf 6 Karten pro Käufer festgesetzt.

Telefonische Anfragen und Kartenreservierungen bei Vereins- und Vorstandsmitgliedern sind nicht möglich.

Weitere Informationen sind auch auf der Homepage des Vereins zu finden unter www.allamoschee.de bzw. in Facebook.



Frankonia Effeltrich

Einladung zur Adventsfeier 2023



Zu unserer diesjährigen Adventsfeier am Samstag, den 09.12.2023, möchten wir alle Vereinsmitglieder recht herzlich einladen.

Beginn: 19.00 Uhr

Ort: Vereinslokal, Gasthaus „Zur Linde“

Wir freuen uns auf ein paar schöne Stunden mit Euch bei Glühwein, Plätzchen und weihnachtlichen Liedern und Geschichten.

Voranzeige – Jahreshauptversammlung des Schützenverein Frankonia Effeltrich

Am Freitag, den 05. Januar 2024, findet die Jahreshauptversammlung des Schützenvereins Frankonia statt.

Die Mitglieder treffen sich voraussichtlich um 18.30 Uhr im Vereinslokal „Zur Linde“.

Gottesdienst: 19.00 Uhr

Die Versammlung beginnt um 20.00 Uhr.

Die Vorstandschaft

Schützenverein Bavaria Effeltrich

Königsschießen 2023/24

Hiermit ergeht eine herzlich Einladung zum Königsschießen!

An folgenden Terminen kann geschossen werden!

Freitag den 15.12.2023 von 18:30 bis 21 Uhr

Montag den 18.12.2023 von 18:30 bis 21 Uhr

Freitag den 29.12.2023 von 16:00 bis 20 Uhr

Der letzte Schießtag wird mit einem Kesselfleischessen ab 17 Uhr begleitet.

Wer am Kesselfleischessen teilnehmen möchte, wird gebeten sich rechtzeitig in der Teilnehmerliste

„Kesselfleischessen am 29.12.2023“ einzutragen. Diese ist im Schützenheim Bavaria ausgehängt.

Auf ein schönes Königsschießen freut sich das „Bavaria-Team“ und wünscht allen „Gut Schuss“.

Die Königsproklamation findet am Samstag, den 13. Januar 2024 statt.

Um 17:00 Uhr ist Abmarsch am Schützenheim mit den Böllerschützen und dem Musikverein zu den noch amtierenden Majestäten.

Die Abholung erfolgt traditionell mit einem kleinen Umtrunk.

Anschließend geht es zurück ins Schützenheim zur Königsproklamation.

Für das leibliche Wohl mit musikalischer Umrahmung ist gesorgt. (SF1)

VdK-Ortsverband Kunreuth – Ermreus – Gaiganz

Am Freitag, den 01.12.2023 um 15:00 Uhr findet im „Gasthaus zum Schloß“ in Kunreuth ein Informationsnachmittag des VdK zur Frühjahrsflugreise 2024 Dalmatien - Makarska Riviera statt.

Außerdem werden weitere Reisen des VdK Reisedienstes für 2024 vorgestellt.

Um besser planen zu können melden Sie sich bitte bei:

Frau Annegret Herrmann 0151/207 23 166 oder

Frau Rosa Freund 0151/560 69 630

Vielen herzlichen Dank dafür!

Auf Euer Kommen freut sich die Vorstandschaft!

Weihnachtsfeier

Herzliche Einladung ergeht an alle Mitglieder sowie Partner zu unserer Weihnachtsfeier am Samstag, den 02.12.2023 um 17:00 Uhr im „Gasthaus zum Schloß“ in Kunreuth.

Die Vorstandschaft freut sich auf ein zahlreiches Erscheinen!

Wir bitten um kurze Rückmeldung, um besser planen zu können:

Bitte kontaktieren Sie hierfür entweder

Frau Annegret Herrmann 0151/207 23 166 oder

Frau Rosa Freund 0151/560 69 630

Vielen herzlichen Dank dafür!

Auf Euer Kommen freut sich die Vorstandschaft!

Poxdorf



Gartenkalender 2024

Als Obst- und Gartenbauverein können wir den neuen Gartenkalender 2024 über den Landesverband zu einem ermäßigten Preis anbieten. Es ist ein Monatskalender mit stimmungsvollen Bildern, den Ferienterminen in Bayern, Sonnenaufgang und -untergang, Mondphasen, Namenstagen und kurzen Tipps für die jeweils anstehenden Gartenarbeiten. Unter dem Motto „Wussten Sie schon dass ...“ begleitet der Kalender monatlich mit einigen Inspirationen für ein vielfältiges, umweltschonendes und nachhaltiges Gärtnern durch das Gartenjahr. Der Preis für den Kalender beträgt 5,50 €.

Wer Interesse hat, melde sich bitte bis zum 05.12.2023 bei Ingrid Frister Tel. 5994.

Weihnachtsplätzchen backen

Bitte nicht vergessen: Wie bereits angekündigt findet dieser Plätzchenbackkurs am 08.12.2023 in der Schule in Poxdorf statt für max. 15 Teilnehmer, Beginn ist 18.00 Uhr. Dieser Kurs ist kostenfrei für Mitglieder des Obst- und Gartenbauvereins, für Nichtmitglieder kostet der Kurs 5,00 €. Anmeldungen bitte bis zum 1. Dezember bei Alfons Bischof Telefon 4507 oder über unsere Homepage www.ogv-poxdorf.de

Schützenverein Edelweiß Poxdorf e.V.

Einladung zum Königsschießen

Der Schützenverein „Edelweiß“ Poxdorf lädt alle seine Mitglieder und Freunde zum diesjährigen Königsschießen ein.

Es gibt viele attraktive Sachpreise (für alle Teilnehmer) sowie Pokale und Geldpreise zu gewinnen!

Nicht zuletzt habt Ihr die Möglichkeit, mit einem Schuss ins Schwarze die Königswürden zu erringen!

Das Königsschießen findet an folgenden Tagen statt:

Donnerstag,	07.12.2023	19.00 – 21.00 Uhr
Mittwoch,	13.12.2023	19.00 – 21.00 Uhr
Donnerstag,	14.12.2023	19.00 – 21.00 Uhr
Dienstag,	26.12.2023	14.00 – 20.00 Uhr

(2. Weihnachtsfeiertag)

Das Abholen der amtierenden Könige und die **Königsproklamation** finden dann am **Samstag, 30. Dezember 2023** statt.



SV Poxdorf

Spielfeldumrandungen für Tischtennis



Hans-Peter Faßold (Filialeleiter der VR Bank in Effeltrich) und **Thorsten Erlwein** (Filialeleiter der VR Bank Kersbach und Hausen) kamen gestern extra zum Heimspiel gegen Ebermannstadt vorbei, um die 15 Spielfeldumrandungen zu übergeben.

Abteilungsleiter **Hans Maresch** bedankte sich bei **Hans-Peter Faßold** und **Thorsten Erlwein** für die großzügige Spende.

Leider konnte man mit den neuen Spielfeldumrandungen keinen Heimsieg einfahren. Am Ende musste man sich mit 6:8 gegen Ebermannstadt nach über 3 Stunden geschlagen geben.

Spendensammlung „Helft Wunden heilen“ 2023

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

bei der diesjährigen Spendensammlung kam ein Erlös von Euro 2148,50 zusammen.

Die Spendengelder dieser Sammlung sorgen dafür, dass es für Einige wieder einen Lichtblick gibt.

Ich bedanke mich ganz herzlich für Ihre Spende und bei den fleißigen Sammlern.

Gez. *Theresia Schindler*

**Ansteckung
in der
Schwangerschaft?**

Das Cytomegalie-Virus ist
weltweit verbreitet.
Testen Sie Ihr Risiko!

Die Broschüre „Cytomegalie & Co. – Häufige Virusinfektionen in der Schwangerschaft“ kann kostenlos gegen Zusendung eines mit € 1,45 frankierten DIN-A5-Rückumschlages bestellt werden:

Deutsches Grünes Kreuz e.V.
Stichwort: Cytomegalie & Co.
Schuhmarkt 4 - 35037 Marburg

**HEIMSPIEL
TISCHTENNIS**

SCHULTURNHALLE POXDORF

SV POXDORF VS TTC NEUNKIRCHEN V

MITTWOCH, 06. DEZEMBER
20.00 UHR

WWW.SV-POXDORF.DE/TISCHTENNIS/SPIELPLAN/

DA BIST DU JA!

Meron, 5 Jahre

Viele Kinder wie Meron suchen Hilfe.
WERDE PATE!

World Vision
Zukunft für Kinder!

WORLDVISION.DE



VdK-Ortsgruppe Poxdorf

Adventsfeier 2023

Herzliche Einladung zu unserer Adventsfeier am 2.12.2023 ins Schützenheim.

Beginn: **14.30 Uhr**.

Selbstverständlich sind auch die Partner und die unserer verstorbenen Mitglieder herzlich eingeladen.

Wir freuen uns, wieder gemeinsam mit Kaffee, Kuchen, Torte, und Abendessen einen gemütlichen Advents-Nachmittag zu verbringen.



JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wir suchen Verstärkung

für unser Team.

Jetzt
bewerben

Wir sind ein erfolgreiches und expandierendes Medienunternehmen mit Standort in Forchheim und geben mehr als 200 verschiedene Amts- und Mitteilungsblätter für Städte und Gemeinden in Bayern heraus. Um die Ansprüche unserer Kunden an Erreichbarkeit, Freundlichkeit und Zuverlässigkeit noch besser erfüllen zu können, suchen wir zur Unterstützung unseres Vertriebsteams

in **Vollzeit** einen

Vertriebssachbearbeiter (m/w/d)

Die Aufgabenschwerpunkte:

- Interne Auftragsabwicklung und Koordination des Workflows von Druckerei bis zur Zustellung
- Unterstützung unseres Vertriebsteams im Bereich Beilagenabwicklung und Disposition
- Bearbeitung von Reklamationen

Der ideale Bewerber m/w/d

- ist zuverlässig, kontaktfreudig und kommunikativ
- ist engagiert, belastbar und zeigt Durchsetzungsvermögen
- besitzt gute PC-Kenntnisse (insb. Word und Excel)
- hat einen Führerschein der Klasse B

Wir bieten:

- eine umfassende Einarbeitung in alle relevanten Themen rund um den Vertrieb
- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem dynamischen Team und einem Unternehmen mit starkem Wachstum

Interessiert?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an:

LINUS WITTICH Medien KG
z. Hd. Herrn Christian Zenk
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim

Gerne auch per E-Mail an: c.zenk@wittich-forchheim.de

PFISTER ERDBAU GmbH

Für Sie unterwegs seit 1954

- ✓ Erdbau ✓ Abbruch ✓ Container
- ✓ Schotter ✓ Sand / Kies ✓ Mutterboden

LUST AUF VERÄNDERUNG? WIR SUCHEN BAGGER- / LKW-FAHRER



Schubertstr. 9, 91090 Effeltrich
Tel.: 09133 / 77910, Fax: 09133 / 5809
www.pfister-erdbau.de
pfister-erdbau@t-online.de



Die KiTa
direkt **VOR ORT.**
Ihr nächster Job
direkt **VOR ORT.**

Kostenlose
Jobsuche –
print & digital!

- ✓ Jobs direkt aus Ihrer Umgebung
- ✓ Mobil optimierte Job-Ansicht – finden Sie Ihren Traumjob auch von unterwegs
- ✓ Arbeit, Ausbildungsplatz oder Minijob – alles in einem Portal!
- ✓ Einfacher und schneller Bewerbungsprozess – ganz egal, ob via E-Mail, Telefon oder auch per Post



Ein Produkt der **LINUS WITTICH Medien Gruppe**

Es ist genug
für alle da



Postbank Köln
500 500 500
BLZ 370 100 50

Brot
für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

Private Kleinanzeigen
 Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

!!Kaufe Trödel!! Porzellan, Kristalle, Zinn, Puppen, Bilder, Möbel, Teppiche, Näh/Schreibmaschinen, Uhren, Münzen, Modeschmuck, Taschen, uvm. Tel. 0163-2414509

Suche Handwagen, Wannen, Wagenräder, Holzleitern, Zinn, Orden, Schmuck, Münzen, Weinballon, Tel. 09547/1606

radio marsching tv sat elektrogeräte service
 Zur Zeile 6 • 91090 Effeltrich • Telefon (09133) 17 73

Polstermöbel- und Teppich-REINIGUNG
F.E.E.S.
 Wir reinigen Polstermöbel und Teppichböden im Haus mit modernsten Maschinen, schnell, gründlich und preiswert!
 - Keine Fahrtkosten -
 91077 Neunkirchen am Brand
 Tel. 09134 - 15 26

Gesucht. Gefunden. Nachhilfegruppe.



Private Kleinanzeigen im Amts- und Mitteilungsblatt.

Anzeige online aufgeben anzeigen.wittich.de

maybepix - Fotolia

FREUDIGE EREIGNIS-ANZEIGEN:
anzeigen.wittich.de

BREITENBACHER HOF
 Inh. Oliver Kaupp
 Breitenbachstraße 18
 72178 Waldachtal-Lützenhardt
 Nördlicher Schwarzwald
 Tel. 0 74 43 / 96 62 - 0
 Fax 0 74 43 / 96 62 60

Der Winter im Schwarzwald ruft sicher, herzlich und einfach gut !

3 König Pauschale
 4. bis 7. Januar 2024
 3 Übernachtungen mit Halbpension
 1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obstteller
 1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein
 3 Nächte p. P. **ab € 295,-**

EIN LEBEN VERÄNDERN!

Mit einer Patenschaft können Sie Kinderarbeit bekämpfen.



WERDEN SIE PATE!

Plan International Deutschland e.V.
www.plan.de

PLAN INTERNATIONAL
 Gibt Kindern eine Chance

P.S. Das ideale Geschenk für Ihre Liebsten

Betriebsferien 20. 11 bis 20.12.2023

Weihnachten und Silvester ausgebucht!

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage www.hotel-breitenbacher-hof.de oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++
 Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!



ZIRM
GmbH & Co. KG

DACHDECKEREI

NEUEINDECKUNGEN • UMDECKUNGEN
FLACHDACHISOLIERUNGEN • BLECHARBEITEN AM DACH

Orchideenstraße 32 • 90542 Eckental-Brand
Telefon 091 26 / 99 11
info@Dachdeckerei-Zirm.de • www.Dachdeckerei-Zirm.de
Inhaber: Roland & Patrick Ruppert



Wagner
Natursteine

Grabmale

- Bei uns erhalten Sie eine individuelle und persönliche Beratung.
- Wir erstellen Einzel- Doppel- und Urnengrabmale.
- Bei uns kommen 3D-Gestaltungen und Fotogravuren zum Einsatz.
- Wir reparieren und beschriften auch Grabmale anderer Hersteller.

Im Gewerbepark 13 - 96155 Buttenheim - Tel.: +49 (0)9545 44 55 422
Email: info@natursteine-wagner.de - Web: www.natursteine-wagner.de

Es ist genug **Brot** für alle da **für die Welt**
www.brot-fuer-die-welt.de

... wenn wir miteinander teilen

Postbank Köln 500 500 500 BLZ 370 100 50

Bei uns werben Sie richtig!



www.wittich.de

Foto: Adobe Stock / Narel Sana

Ärztetafel Gesund durchs Leben.

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de



Foto: Shutterstock - Fotolia



niedermaier + gropper
Implantologie : Ästhetik : Umweltzahnmedizin

Liebe Patienten,

wir wünschen Ihnen eine besinnliche und friedvolle Adventszeit und frohe Weihnachten.
Unsere Praxis ist vom **22. Dezember 2023** bis einschließlich **01. Januar 2024** im Weihnachtsurlaub.
Wir freuen uns, Sie im neuen Jahr wieder begrüßen zu dürfen.

Herzlichst, Ihre Zahnärztinnen



AZUBI 2024 gesucht!



Pilatus Campus 4a ■ Fon 09191 340 43-0 ■ info@niedermaier-gropper.de
91353 Hausen ■ Fax 09191 340 43-9 ■ www.niedermaier-gropper.de



**Elektro
MONSTADT**

Oliver Monstadt - Elektromeister
Unsere Leistungen:

- Photovoltaik-Anlagen
- EIB/KNX Gebäudetechnik
- Wärmepumpen
- Beleuchtungstechnik
- Satelliten- & Antennentechnik
- Telefonanlagen
- Netzwerktechnik
- Elektroinstallation
- Hausgerätetechnik
- **24h Störungsdienst**

Qualität ist unsere Stärke!

Unsere Adresse:
 Zum Neuntagwerk 4
 91077 Neunkirchen am Brand
 E-Mail: info@elektro-monstadt.de
 www.elektro-monstadt.de



0 91 34 / 90 73 67



BESTATTUNGEN SÜLZEN
MARCUS UND GABRIELE SÜLZEN



BESTATTUNGSVORSORGE
hilft Ihren Angehörigen
in den Tagen des Abschieds.

Sprechen Sie mit uns über Bestattungsformen und Ihre ganz persönlichen Vorstellungen.
Gerne beraten wir Sie hierzu ausführlich.

BAIERSDORF
 Wellerstädter Hauptstr. 12
 91083 Baiersdorf
 Telefon 09133-47 94 44

ERLANGEN
 Zimmermannsgasse 1a
 91058 Erlangen/Bruck
 Telefon 09131-28 28 0
 www.bestattungen-suelzen.de



17.05. bis 20.05.2024

Freitag, 17.05.
 Die Feuerwehr Strullendorf rockt ins Jubiläum mit

Einlass ab 19 Uhr
 Beginn ab 20 Uhr






Samstag, 18.05.
Vormittag – Nachmittag:
 Kreisjugendleistungsmarsch
Abend: Live-Auftritt der Troglauer

Einlass ab 19 Uhr
 Beginn ab 20 Uhr

Der Vorverkauf hat begonnen:






LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Klopf, klopf, klopf...

Haben Sie auch nichts vergessen?



Wir beraten Sie gerne ...

bei Ihrem gewerblichen

Weihnachtsgruß an Ihre Kunden.

Rufen Sie uns an. Wir sind für Sie da.

Claudia Kern
Mobil: 0177 9159847
 c.kern@wittich-forchheim.de

Ihr Verkaufssinnendienst

Susanne Emmert-Deuerlein
Tel.: 09191 723263
Fax: 09191 723230
 s.emmer-deuerlein@wittich-forchheim.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Hotline 09191 88-500

IMMOBILIEN(VER)KAUF

**Besser mit Makler.
Am besten Sparkasse.**

Immobilien-Preis?
Ruckzuck ermittelt.

Sparkassen Immobilien
VERMITTLUNG

Sparkasse Forchheim
sparkasse-forchheim.de

Kleiner Adventsbasar!
Kunsth Handwerk im Seifenladen & Garten
16. Dezember • 10-18 Uhr
Bächl 2a, 91090 Effeltrich SEIFENBASAR.COM

Adventsausstellung
Mo - Sa 9.00 - 18.00 Uhr

**Staudengärtnerei
Augustin**

www.stauden-augustin.de
Neunkirchener Str. 15 91090 Effeltrich

Zeigen Sie Farbe!
Lassen Sie sich von uns beraten: 09191/7232-0

Nögel's Hofladen • Hauptstraße 25 91090 Effeltrich • Tel. 0 91 33 / 26 45

**Wildspezialitäten, frische
Weihnachtsgänse und Puten**
feinster Qualität! Wir bitten um Vorbestellung!
Frohe Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr wünschen wir
allen Kunden, Freunden und Bekannten.

**Wir wünschen unseren Kunden
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes Neues Jahr**

Wir möchten uns für ihr Vertrauen bedanken und sind auch in 2024 gerne ihr Ansprechpartner für alle Gesundheitsfragen und Arzneimittel.
Ihr Apotheker Martin Straulino & sein Team

Martin Straulino
Jahnstr. 12 * 91083 Baiersdorf
Tel. 09133/2308
info@neue-storchen-apotheke.de

KAPPELALM
STORCHENTALEE

Storchenmobil -
für Sie unterwegs